



Stand 01.06.2016

## **Geschäftsordnung der Regionalen PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen**

### **§ 1 Trägerschaft, Name und Sitz der Regionalen Arbeitsgruppe**

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) ist Träger des „Regionalen PEFC-Zertifikates“ für die Region Thüringen.

Die Arbeitsgruppe führt die Bezeichnung „Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen“. Ihre Mitglieder werden durch das TMIL berufen.

Die Regionale PEFC-Arbeitsgruppe Thüringen hat ihren Sitz beim:

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck der Arbeitsgruppe Thüringen ist die Initiierung, Koordinierung, Betreuung und Kontrolle des Zertifizierungsverfahrens entsprechend den Vorgaben des PEFC Councils und von PEFC Deutschland e.V. in der Region Thüringen.

2. Der Arbeitsgruppe Thüringen obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Erstellung des Regionalen Waldberichts gemäß den Vorgaben von PEFC Deutschland e.V. für die Region Thüringen,
- b) Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle,
- c) Erarbeitung von Handlungsprogrammen insbesondere Formulierung von Zielen der Waldbewirtschaftung in der Region Thüringen im Rahmen der Vorgaben von PEFC Deutschland e.V.,
- d) Entwicklung und Umsetzung von Verfahren zur Systemstabilität.

### **§ 3 Mitarbeit in der Arbeitsgruppe (Mitgliedschaft)**

1. Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe Thüringen steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, deren Ziel es ist, die Waldzertifizierung im Rahmen des PEFC-Systems zu unterstützen, die nachhaltige Waldbewirtschaftung zu erhalten, zu verbessern und zu dokumentieren, das Bild der Forstwirtschaft in der Öffentlichkeit weiter zu verbessern

sowie die Verwendung des nachwachsenden Rohstoffes Holz zu fördern. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Private Waldbesitzer sowie deren Organisationen und Interessenvertreter
- b) Angehörige und Vertreter des kommunalen und staatlichen Waldbesitzes
- c) Angehörige und Vertreter weiterer an der Waldzertifizierung nach PEFC interessierter Gruppen, insbesondere Marktpartner der Forstwirtschaft (Holz- und Papierwirtschaft, Holzhandel), Umweltverbände, Gewerkschaften, berufsständische Vertretungen, Verbraucherverbände, forstliche Lohnunternehmer.

2. Voraussetzung für die Mitarbeit (Mitgliedschaft) in der Arbeitsgruppe ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der im ersten Absatz genannten Kriterien nach freiem Ermessen.

3. Die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe ist ehrenamtlich und schließt eine wirtschaftliche Tätigkeit der Arbeitsgruppe aus. Ein einzelnes Mitglied ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte und sonstige Verbindlichkeiten mit Dritten im Namen der Arbeitsgruppe einzugehen. Rechtsgeschäfte und sonstige haftungsrelevante Tatbestände werden ausschließlich mit dem PEFC-Deutschland e. V. auf vertraglicher Grundlage abgewickelt, der für deren Umsetzung die vollständige Haftung übernimmt (gem. Vereinbarung Reg. PEFC-AG Thüringen und PEFC Deutschland e. V. vom 24.02.2016).

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann gegenüber dem Vorstand jederzeit schriftlich seinen Austritt erklären.
3. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen der Arbeitsgruppe zuwiderhandelt oder ihr materiell bzw. im Ansehen schadet.

#### **§ 5 Vorsitzender/Vorstand**

1. Die Arbeitsgruppe Thüringen wählt aus den Reihen der autorisierten Vertreter der „antragstellenden Waldbesitzarten“ (*Die Vertreter des Waldbesitzes stellen den Antrag zur Zertifizierung der Region.*) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, denen bis zu zwei weitere Personen zur Seite gestellt werden können. Diese bilden in ihrer Gesamtheit den Vorstand (*Der Vorstand besteht also nur aus Vertretern der Waldbesitzarten.*).

2. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte (er kann diese dem TMIL übertragen) und die Vertretung der Arbeitsgruppe nach außen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Führung eines Verzeichnisses der Angehörigen der Arbeitsgruppe
- b) Vorbereitung und Koordinierung aller die Initiierung, Koordinierung und Betreuung der Zertifizierung betreffenden Aktivitäten, hier insbesondere der Aktivitäten zur Erstellung des Waldberichts für die Region Thüringen sowie der Verfahren zur Systemstabilität
- c) Abstimmung mit PEFC Deutschland e.V. in allen die Zertifizierung betreffenden maßgeblichen Angelegenheiten
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppe
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Kontakt zu Experten und interessierten Gruppen in der Region Thüringen, die in die Arbeit der Arbeitsgruppe miteinbezogen werden sollen

- f) Antragstellung bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle im Auftrag und namens der Arbeitsgruppe Thüringen
- g) Koordinierung der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in der Region Thüringen

## **§ 6 Einsetzung und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird durch die autorisierten Vertreter der „antragstellenden Waldbesitzarten“ (i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Geschäftsordnung) der Arbeitsgruppe auf Dauer gestellt. Die autorisierten Vertreter der antragstellenden Waldbesitzarten repräsentieren mindestens 50 % des Thüringer Waldeigentums.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft das TMIL ggf. einen Nachfolger.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Angehörigen i.S.d. § 3 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieser Geschäftsordnung kommen.

## **§ 7 Aufgaben der Arbeitsgruppe**

1. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
  - b) Mitwirkung an der Erstellung des Waldberichts für die Region Thüringen sowie der Verfahren zur Systemstabilität
  - c) Verabschiedung des Waldberichts für die Region Thüringen
  - d) Mitwirkung an der weiteren Umsetzung der Zertifizierung in der Region Thüringen
2. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, ersatzweise von den weiteren Mitgliedern des Vorstands geleitet. Die Sitzungsleitung kann bei Verhinderung aller in Satz 1 genannten Personen durch Beschluss der Arbeitsgruppe einer anderen Person übertragen werden.
3. Die Arbeitsgruppe ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorstand bindende Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Sitzung, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Bei allen Aktivitäten, insbesondere der Erarbeitung und Verabschiedung des Waldberichts für die Region Thüringen, sollen die notwendigen Entscheidungen möglichst im Konsens erfolgen. In einem gleichberechtigten Dialog der Angehörigen der Arbeitsgruppe sind die Ziele für eine kontinuierliche Verbesserung der Waldbewirtschaftung in der Region Thüringen möglichst in gegenseitigem Einverständnis zu formulieren. Kann ein Konsens im Einzelfall nicht hergestellt werden, erarbeitet der Vorstand eine abschließende Formulierung für den Waldbericht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Angehörigen der Arbeitsgruppe. Bei allen sonstigen Beschlüssen und Entscheidungen der Arbeitsgruppe ist sinngemäß zu verfahren.
5. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppe ist ein Protokoll zu erstellen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.


## § 8 Einberufung der Sitzungen der Arbeitsgruppe

1. Ordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe sind mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.


2. Außerordentliche Sitzungen der Arbeitsgruppe können auf Anregung der Arbeitsgruppe jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn das Interesse der Arbeitsgruppe oder von PEFC Deutschland e.V. dies erfordert.

## § 9 Unterarbeitsgruppen

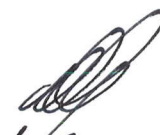
Für die Behandlung spezifischer Fragestellungen kann der Vorstand Unterarbeitsgruppen einsetzen.

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

01.06.16  
\_\_\_\_\_  
Datum

  
\_\_\_\_\_  
Stellvertreter

01.06.2016  
\_\_\_\_\_  
Datum

  
19  
\_\_\_\_\_  
TMIL, Ref. 55

1.6.16  
\_\_\_\_\_  
Datum